**geheimhaltungsvereinbarung**

**für franchisenehmer-interessent\*innen**

**Disclaimer (vor der Verwendung zu löschen):**

Jedes seriöse Franchisesystem hat spezielles, schützenswertes Know-how. Bitte ergänzen oder ändern Sie die gegenständliche Vereinbarung entsprechend den spezifischen Anforderungen Ihres Franchisesystems. Die vorliegende Vereinbarung kann insofern lediglich als erster, unverbindlicher Anhaltspunkt genommen werden.

**zwischen**:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| < Firma Franchisegeber, FN Nummer > |  | < Name / Firma Interessent > |
| < Adresse >, | und | < Adresse > |
| kurz „**FRANCHISEGEBERIN**“, |  | kurz „**INTERESSENT**“ |

1. **Präambel**
   1. Der INTERESSENT und die FRANCHISEGEBERIN führen Gespräche über eine mögliche Franchisepartnerschaft. Die FRANCHISEGEBERIN verfügt über umfangreiches Know-how, welches auch Inhalt der Gespräche werden soll und worin der INTERESSENT zumindest teilweise Einblick erhalten soll. Zur Vermeidung eines Missbrauchs der so bereitgestellten Informationen schließen die Parteien die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung.
2. **Geheimhaltung**
   1. Der INTERESSENT verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt von der FRANCHISEGEBERIN erlangt, vertraulich zu behandeln. Der INTERESSENT sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen unrechtmäßigen Zugriff Dritter auf diese Informationen bestmöglich zu vermeiden.
   2. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.1 sind insbesondere:

* Franchise Handbuch der FRANCHISEGEBERIN;
* sonstiges dokumentiertes Know-how (z.B. CD Manual, Marketing Leitfaden etc.);
* Beschreibungen von technischen oder kaufmännischen Vorgängen/Abläufen;
* Informationen über Expansions- und Weiterentwicklungspläne;
* Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung von Projekten;
* andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der INTERESSENT direkt oder indirekt über die FRANCHISEGEBERIN erlangt.
  1. Die INTERESSENTIN darf Mitarbeitern oder Beauftragten nur Zugriff auf die erlangten Informationen gewähren, soweit und sofern dies für die Beurteilung einer weiteren Zusammenarbeit mit der FRANCHISEGEBERIN notwendig ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diesfalls auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des INTERESSENTEN ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der INTERESSENT verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten schriftlich aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Auf Verlangen der FRANCHISEGEBERIN hat der INTERESSENT diese Überbindung schriftlich nachzuweisen.
  2. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung inkl. der Verpflichtung zur Bezahlung einer etwaigen Vertragsstrafe bleiben über die Beendigung der Gespräche und einer sonstigen Zusammenarbeit hinaus bestehen. Sie verlieren erst dann ihre Gültigkeit, sofern sie durch eine neue, schriftliche Vereinbarung ausdrücklich aufgehoben werden.
  3. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich:
* allgemein bekannt sind, oder
* ohne Verschulden des INTERESSENTEN allgemein bekannt werden, oder
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden und bei dem INTERESSENTEN bereits vorhanden sind.
  1. Der INTERESSENT verpflichtet sich, während der Gültigkeit der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung sämtliche von der FRANCHISEGEBERIN direkt oder indirekt erhaltenen Unterlagen, Know-how Dokumentationen, Vertragsentwürfe, technische oder kaufmännische Unterlagen etc., einschließlich eventuell erstellter Kopien, jederzeit bei Verlangen an die FRANCHISEGEBERIN herauszugeben.

1. **Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtung**
   1. Den Parteien ist bekannt, dass

* die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nach §§ 11 und 18 UWG gerichtlich strafbar ist und mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann;
* derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach §§ 16, 26e UWG verpflichtet ist;
* das Auskundschaften eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses mit dem Vorsatz, es für sich selbst oder für Dritte zu verwerten, gemäß § 123 StGB mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann.
  1. Verstößt der INTERESSENT, dessen Mitarbeiter oder ihm sonst zurechenbare Personen oder Unternehmen gegen die hier festgelegte Geheimhaltungsverpflichtung, hat der INTERESSENT unabhängig von einem etwaigen Verschulden pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR < Betrag 1 >, zumindest aber EUR < Betrag 2 > zu leisten. Der INTERESSENT verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die FRANCHISEGEBERIN behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor.

1. **Sonstiges**
   1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung ist das am Sitz der FRANCHISEGEBERIN sachlich zuständige Gericht. Der Erfüllungsort liegt am Sitz der FRANCHISEGEBERIN.
   2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch ein Abweichen von der Schriftform.
   3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck möglichst nahekommt.

………………………………………….. …………………………………………..

Ort & Datum Ort & Datum

………………………………………….. …………………………………………..

FRANCHISEGEBERIN INTERESSENT